

Geldwäscheaufsicht der Rechtsanwaltskammer München

FAQ zum Fragebogen zur Erfassung der Verpflichteten

Im Folgenden haben wir die häufigsten Fragen und Antworten im Rahmen der Verpflichtetenerhebung zusammengefasst. Weitere Erläuterungen im Zusammenhang mit der Auslegung des GwG finden Sie in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der RAK München.

Wer wird im Rahmen der Erhebung angeschrieben?

Im Rahmen der Geldwäscheprüfung erhebt die Rechtsanwaltskammer München zunächst die Verpflichteteigenschaften gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Hierfür werden zehn Prozent aller Mitglieder im Rahmen einer Zufallsziehung ausgewählt und über das besondere elektronische Anwaltspostfach angeschrieben. Nachdem es sich um eine Zufallsauswahl handelt, kann es auch passieren, dass Mitglieder an aufeinanderfolgenden Jahren angeschrieben werden.

Was ist die Rechtsgrundlage für die Erhebung?

Die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer (§ 60 BRAO) ist gem. §§ 50 Nr. 3, 51 GwG Aufsichtsbehörde für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG verpflichteten Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände. Als solche hat sie die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen durch die Verpflichteten – auch anlasslos – zu überprüfen. Über die ergriffenen Prüfungsmaßnahmen müssen die Rechtsanwaltskammern gem. § 51 Abs. 9 GwG dem Bundesfinanzministerium und der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen jährlich Bericht erstatten. Nach § 52 Abs. 6 GwG haben Personen, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie Verpflichtete sein könnten, der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit diese für die Feststellung der Verpflichteteigenschaft erforderlich sind (BT-Drcks. 19/13827, S. 103).

Welchem Zweck dient die Erhebung?

Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände sind nur dann Verpflichtete i.S.d. GwG, soweit sie in Ausübung ihres Berufs handeln und soweit sie an Katalogtätigkeiten i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitwirken bzw. solche durchführen. Der Fragebogen dient der Erhebung, ob und – falls zutreffend – in welchem Umfang und in welcher Ausgestaltung solche Katalogtätigkeiten im Erhebungszeitraum getätigt wurden. Die Bejahung von Fragen zum Vorliegen von Verpflichtetenkriterien führt als solche nicht dazu, dass auch eine weitergehende Prüfung nach § 51 Abs. 3 GwG durch die Kammer erfolgt; die Auswahl der anlasslos zu Prüfenden erfolgt risikobasiert sowie durch Zufallswahl.

Wer ist „Verpflichteter“ nach dem GwG?

Die aktuelle Erhebung und Prüfung bezieht sich auf den Prüfzeitraum 2021. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind für den Prüfzeitraum 2021 gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG „Verpflichtete“ nach dem GwG, soweit sie zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2021 Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ausgeübt haben. Diese umfassen:

- Mitwirkung an Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
- Mitwirkung an der Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
- Mitwirkung an der Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
- Mitwirkung an der Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,

- Mitwirkung an Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen,
- Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen im Namen und auf Rechnung des Mandanten,
- Beratung des Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen,
- Erbringung von Beratung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen,
- Erbringung geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen.

In diesem Fall haben Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände bestimmte Präventivpflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Diese Verpflichtungen betreffen auch Syndikusrechtsanwälte (vgl. § 46c Abs. 1 BRAO), soweit sie an Katalogtätigkeiten im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit für ihren Arbeitgeber mitwirken, Kammerrechtsbeistände sowie in Deutschland zugelassene Rechtsanwälte, welche von der Kanzleipflicht befreit sind. Ebenfalls gilt diese Verpflichtung für nach dem EuRAG niedergelassene europäische Rechtsanwälte sowie für nach § 206 BRAO aufgenommene niedergelassene WHO-Rechtsanwälte.

Wer ist nicht „Verpflichteter“ nach dem GwG?

Wird ein Rechtsanwalt im Rahmen eines ihm übertragenen Amtes tätig, das kein Mandatsverhältnis begründet (z.B. als Insolvenzverwalter oder Sachwalter, Schiedsrichter, Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Vormund, Verfahrenspfleger, Betreuer; dagegen nicht: Kanzlei-Abwickler), ist er – ungeachtet der möglichen Einordnung in eine andere Verpflichtetengruppe des GwG – nicht Verpflichteter i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG.

Weshalb fragt der Erhebungsbogen darüber hinaus weitere Informationen ab?

Das Geldwäschegesetz verfolgt einen risikobasierten Ansatz. Das kommt beispielsweise in § 51 Abs. 3 GwG zum Ausdruck, der die Aufsichtsbehörden dazu anhält, Häufigkeit und Intensität der Prüfungen am Risikoprofil der Verpflichteten im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auszurichten. Das Risikoprofil ist dabei regelmäßig neu zu bewerten. Da Rechtsanwälte nicht per se „Verpflichtete“ nach dem GwG sind und das Tätigkeitsprofil eines Rechtsanwalts stark vom jeweils bearbeiteten Mandat abhängig ist, kann die Rechtsanwaltskammer das Risikoprofil einzelner Mitglieder jedoch nicht ermitteln, ohne im Rahmen der Erhebung bereits nähere Angaben zu den betreuten Katalogtätigkeiten abzufragen. Der Fragebogen fragt daher bereits Kriterien ab, die Aufschluss geben, inwieweit für den Rechtsanwalt ein besonderes Risiko besteht, für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Die abgefragten Kriterien orientieren sich dabei an der Nationalen Risikoanalyse für die Bundesrepublik Deutschland.

Was ist unter „Fällen“ im Sinne des Erhebungsbogens zu verstehen?

Jedes Einzelmandat und jede separate Angelegenheit bildet einen gesonderten Fall, auch wenn diese etwa im Rahmen von Dauermandaten bearbeitet werden.

Was ist unter „Mitwirkung“ i.S.d § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) GwG zu verstehen?

Der Begriff der Mitwirkung ist weit auszulegen; die Mitwirkung beginnt regelmäßig schon mit der auf eine Katalogtätigkeit bezogenen Mandatsannahme. Die Mitwirkung muss dabei für den Mandanten erfolgen; das GwG sieht keine Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Gegner vor (wohl aber Meldepflichten). Ob der dem Mandat zu Grunde liegende Geschäftsbesorgungsvertrag zivilrechtlich mit dem einzelnen Anwalt oder beispielsweise der Kanzlei besteht, für die der Anwalt tätig ist, ist irrelevant (vgl. BT-Drs. 14 6. Aufl. (Stand: Oktober 2021) 19/13827, S. 71 sowie VG Augsburg, Beschluss vom 24.09.2020 – Az. Au 2 K 19.254, S. 18 ff., nicht rechtskräftig).

Wann unterfällt ein Mandat mehreren Katalogtätigkeiten?

Ein Mandat ist mehreren Katalogtätigkeiten zuzuordnen, wenn der Rechtsanwalt im Rahmen eines Auftrags an mehreren Arten von Katalogtätigkeiten i.S.d. § 2 Nr. 1 Abs. 10 GwG mitgewirkt hat. Der Grund für diese Mitwirkung sowie der Schwerpunkt des Mandats sind dabei unerheblich. Wurde beispielsweise im Rahmen eines Immobiliengeschäfts der Mandant auch bei der Kontoeröffnung beraten, so ist der Fall sowohl bei dem Kriterium „Kauf oder Verkauf von Immobilien“, als auch bei dem Kriterium „Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten“ anzugeben.

Was ist unter der Katalogtätigkeit „Kauf und Verkauf von Immobilien“ zu verstehen?

Jede Mitwirkung an einem (konkreten) Immobilienkauf und -verkauf (z.B. Grundstückskaufverträge als Asset Deal oder Share Deal, Bauträgerverträge) löst die Pflichten nach dem GwG aus. Eine Wertgrenze besteht insoweit nicht. Nicht erfasst sind Schenkungen und auf die Begründung, Änderung oder Löschung eines Rechtes an einem Grundstück gerichtete Beratungen (z.B. Grundschulden, dagegen aber Auflassungen oder Auflassungsvormerkungen). Nachlassauseinandersetzungen, die Grundstücke oder Gewerbebetriebe betreffen, lösen ebenfalls keine Sorgfaltspflichten aus, da weder Kauf noch Verkauf vorliegt. Bei Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit Scheidungen, Testamenten und Erbverträgen ist zu differenzieren: Erfolgt die Übernahme der Immobilie in diesen Mandaten innerhalb des betroffenen Personenkreises, wird die Verpflichteteneigenschaft in der Regel nicht begründet. Erfolgt ein Verkauf der Immobilie an Dritte, wird die Verpflichteteneigenschaft begründet und die Sorgfaltspflichten sind zu beachten. Die rechtliche Mitwirkung am Grundstückserwerb eines Mandanten in der Zwangsversteigerung ist dem Wortlaut nach nicht erfasst, da der Eigentumswechsel durch Hoheitsakt und nicht durch Kauf und Verkauf erfolgt. Gleichwohl sollte der Rechtsanwalt auch hier die Sorgfaltspflichten einhalten, da bei einem risikoorientierten Ansatz davon auszugehen ist, dass der Immobilienerwerb in der Zwangsversteigerung zur Geldwäsche besonders geeignet ist (vgl. § 2 Abs. 4 GwG). Die Mitwirkung am Kauf und Verkauf von Schiffen fällt schließlich auch nicht unter die vorliegende Katalogtätigkeit; indes kann hier die Einordnung unter eine andere Katalogtätigkeit in Frage kommen. Dies gilt insbesondere für den Kauf oder Verkauf von Gewerbebetrieben gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. aa) GwG, oder die Gründung von Ein-Asset-Gesellschaften (wie z.B. Ein-Schiffsgesellschaften).

Was ist unter der Katalogtätigkeit „Kauf und Verkauf von Gewerbebetrieben“ zu verstehen?

Unter den Kauf und Verkauf von Gewerbebetrieben fallen sowohl die Übertragung in Form des sog. „Asset Deals“, also der Übertragung der Gesamtheit oder eines relevanten Teils der Wirtschaftsgüter eines Unternehmens, als auch die Übertragung von Geschäftsanteilen („Share Deal“), unabhängig von der Höhe der Beteiligung. Ob die Regelung ebenso Anwendung auf den Kauf und Verkauf von Praxen Angehöriger freier Berufe findet, kann dahingestellt bleiben, weil der Zusammenschluss von Praxen nun unter § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. d) GwG (Beratung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen erbringen) fällt. Diesbezüglich kann weiter auch eine Beschaffung der zur Gründung zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel (§ 2 Abs. 1 Nr.10 lit. a) sublit. dd) GwG) oder die Gründung, der Betrieb oder die Verwaltung von Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. ee) GwG) in Betracht kommen. Hierunter kann auch der Kauf und Verkauf von Ein-Asset-Gesellschaften fallen.

Was ist unter der Katalogtätigkeit „Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten“ zu verstehen?

Die Mitwirkung an einer Vermögensverwaltung für den Mandanten kommt in zwei Formen vor: Der Rechtsanwalt kann die Vermögensverwaltung für den Mandanten rechtlich begleiten (Eigenverwaltung des Mandanten) oder aber die Vermögensverwaltung als (ggf. auch nur faktischer) Treuhänder für den Mandanten selbst übernehmen (Fremdverwaltung). Erfasst wird zum einen jede Fremdverwaltung, d.h. jede längerfristige Verwaltung fremder Gelder oder sonstiger

Vermögenswerte, z.B. auf einem Anderkonto oder in einem Anderdepot. Lediglich durchlaufende Gelder, etwa der vom Haftpflichtversicherer auf das Anderkonto überwiesene Schadensersatz, der sogleich an den Mandanten weitergeleitet wird, werden nicht „verwaltet“. In Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 4 Abs. 2 S. 3 BORA ist ferner im Regelfall bei einem Betrag von bis zu EUR 15.000,-- - bezogen auf den Mandanten, nicht auf das Mandat – von Durchleitung und nicht von „Verwaltung“ auszugehen, selbst wenn das Fremdgeld (in Summe) bis zu dieser Betragsgrenze über einen längeren Zeitraum angesammelt wird, etwa aufgrund von Ratenzahlungen Dritter, die auf Wunsch des Mandanten zur Vermeidung von Buchungsaufwand nur einmal jährlich an ihn ausgekehrt werden.

Die Verwaltung von Patenten, Gebrauchsmustern, Marken und Designs kann unter die „Verwaltung“ von sonstigen Vermögenswerten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. bb) GwG i.V.m. § 1 Abs. 7 Nr. 1 GwG fallen, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die Mitwirkung an laufenden Umsatzgeschäften, d.h. laufende An- und Verkäufe entsprechender Schutzrechte oder eine laufende Lizenzverwertung gerichtet ist, wie dies bei Patentverwertungsgesellschaften der Fall sein kann. Keine Verwaltung im Sinne der Vorschrift sind hingegen die Mitwirkung an gelegentlichen Schutzrechtsübertragungen, die Gestaltung von Lizenzverträgen oder die laufende Frist- und Kollisionsüberwachung.

Die unmittelbare oder mittelbare Verwaltung von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen (vgl. Anlage 2, Nr. 1 lit. c) zum GwG), fällt ebenfalls unter diese Katalogtätigkeit. Der Begriff der Vermögensverwaltung findet sich im Steuerrecht (§ 14 S. 3 der Abgabenordnung). Nach § 14 S. 3 AO liegt eine Vermögensverwaltung in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird. Hierzu gehören z.B. Publikumsfonds oder andere Investmentfonds (auch) für Privatanleger.

Was ist unter der Katalogtätigkeit „Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten“ zu verstehen?

Diese Fallgruppe erfasst grundsätzlich jede Form der rechtlichen Unterstützung durch den Rechtsanwalt für seinen Mandanten in Form von Beratung, Unterstützung oder Mitwirkung in Bezug auf (Bank-, Spar- oder Wertpapier-) Kontoeröffnung, -führung oder -verwaltung. Hierbei kann es sich um Treuhänderschaften handeln oder beispielsweise um die rechtliche Beratung bei Auslandskontoeröffnungen durch den Mandanten oder unter Einsetzung von Dritten als Treuhänder oder Anlagevehikel.

Was ist unter der Katalogtätigkeit „Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel“ zu verstehen?

Hierzu zählt die Beratung und sonstige Unterstützung bei Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierungen, etwa die Mitwirkung bei der Kreditaufnahme, der Ausgabe von Anleihen oder die Mitwirkung an Kapitalerhöhungen. Geschäfte mit Schiffen, die z.B. nach dem Flaggengesetz ins Ausland ausgeflaggt und unter der Flagge eines anderen Staates fahren sollen, können ebenfalls unter diese Katalogtätigkeit fallen. Insoweit kann das Schiff als einzig relevantes Betriebsmittel der im Ausland zur Erlangung der Ausnahmegenehmigung zu gründenden Gesellschaft (Ein-Schiffsgesellschaft) anzusehen sein (z.B. bei einer Beratung und Strukturierung von Fonds und Investmentgesellschaften zur Finanzierung von Schiffen). In Betracht kommen aber auch andere Ein-Asset-Gesellschaften, sofern für deren Gründung, Betrieb oder Verwaltung Mittel beschafft werden müssen.

Was ist unter der Katalogtätigkeit „Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen“ zu verstehen?

Diese Fallgruppe betrifft die Mitwirkung an der Erstellung oder Änderung wesentlicher Gesellschaftsdokumente, insbesondere die Rechtsberatung zum Entwurf eines Gesellschaftsvertrages

im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft sowie die Mitwirkung an allen späteren Änderungen eines Gesellschaftsvertrages. Erfasst ist die Mitwirkung oder Beratung zu Vorgängen in Bezug auf die Gesellschafts- oder Gesellschafterstruktur. Vorratsgesellschaften fallen ebenso hierunter wie Registeranmeldungen zur erstmaligen Eintragung der Gesellschaft sowie Umwandlungsvorgänge, die zum Entstehen eines neuen Rechtsträgers führen. Bei Umwandlungsvorgängen, die nicht zum Entstehen eines neuen Rechtsträgers führen, muss geprüft werden, ob es sich hierbei nicht wirtschaftlich um einen Vorgang handelt, der als Kauf oder Verkauf eines Gewerbebetriebes anzusehen ist. Das Tatbestandsmerkmal der Mitwirkung an Betrieb oder Verwaltung einer Gesellschaft ist sehr weitgehend und bedarf einer Einschränkung, damit nicht jedwede – auch vermögensferne – Rechtsberatung einer Gesellschaft im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb (z.B. arbeitsrechtliche Beratung) zur Anwendung des GwG führt. Die Mitwirkung bei Rechtshandlungen der Gesellschaft unterfällt daher nur dieser Fallgruppe, wenn mit ihr eine Vermögensverschiebung einhergeht, die im Risikopotential den anderen in § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) GwG genannten Tätigkeiten ähnlich ist.

Was ist unter der Katalogtätigkeit „Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen im Namen und auf Rechnung eines Mandanten“ zu verstehen?

Während bei den vorherigen dargestellten Katalogtätigkeiten die Mitwirkung für den Mandanten ausreicht, handelt es sich bei diesem Tatbestandsmerkmal um die eigene Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen im Namen und auf Rechnung des Mandanten. Der Begriff der Transaktion ist dabei in § 1 Abs. 5 GwG definiert. Transaktionen sind demnach eine oder, soweit zwischen ihnen eine Verbindung zu bestehen scheint, mehrere Handlungen, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bezwecken oder bewirkt oder bewirken. Der Rechtsanwalt begleitet also nicht bloß eine eigene Katalogtätigkeit des Mandanten in Gestalt rechtlicher Beratung oder Vertretung, sondern führt eine Transaktion des Mandanten stellvertretend für ihn durch. Erfasst werden u.a. alle Vertreter- oder Botendienste des Rechtsanwalts für seinen Mandanten bei Finanz- oder Immobilientransaktionen.

Was ist unter der Katalogtätigkeit „Beratung des Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen“ zu verstehen?

Hierbei handelt es sich nach dem Inhalt der Gesetzesbegründung um Tätigkeiten im Bereich „Mergers & Acquisition“. Nach der Begründung zum Regierungsentwurf (BT-Drcks. 19/13827, S. 71) soll mit den Ergänzungen ein Gleichlauf zwischen der geldwäscherechtlichen Beurteilung von Tätigkeiten von Finanzunternehmen nach § 1 Abs. 24 Nr. 5 GwG im Hinblick auf die M&A-Beratung erreicht werden. Für die anwaltliche Praxis dürfte der Anwendungsbereich gering sein, zumal Rechtsberatung im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen und Zusammenschlüssen schon bisher von § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. aa) GwG erfasst wird.

Was ist unter der Katalogtätigkeit „Erbringung von Beratung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen“ zu verstehen?

Auch hierbei handelt es sich nach dem Inhalt der Gesetzesbegründung (BT-Drcks. 19/13827, S. 71) um Tätigkeiten im Bereich Mergers & Acquisition. Von dem Tatbestand erfasst wird jede Beratung und andere Dienstleistung des Anwalts im Bereich von Unternehmenstransaktionen wie z.B. im Rahmen von Fusionen, Unternehmenskäufen, Betriebsübergängen oder fremdfinanzierten Übernahmen. Dazu kann z.B. auch der Zusammenschluss oder die Übernahme von Praxen freier Berufe gehören. Über den Wortlaut des Buchstaben d) hinaus ist nach Sinn und Zweck der unter § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG gefassten Tätigkeiten davon auszugehen, dass auch in der Fallkonstellation des Buchstaben d) ein Mandatsverhältnis gegeben sein muss und dass die im Gesetzeswortlaut fehlende Bezugnahme auf ein Mandatsverhältnis auf einem redaktionellen Versehen beruht.

Was ist unter der Katalogtätigkeit „Erbringung geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen“ zu verstehen?

Der Gesetzgeber hat die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen in Ergänzung zu § 3 StBerG als gesondertes Verpflichteten-Kriterium für Rechtsanwälte aufgenommen, da Rechtsanwälte nach dieser Vorschrift berechtigt sind, steuerberatend tätig zu werden. Als geschäftsmäßig i.S.d. § 2 StBerG ist eine Hilfeleistung dann anzusehen, wenn sie wiederholt und in der Absicht geschieht, sie zu einem wiederkehrenden und dauernden Bestandteil der Beschäftigung zu machen. Die steuerrechtliche Beratung als untergeordneter Aspekt eines Mandats begründet damit nicht die Verpflichteteigenschaft nach dieser Norm. So ist beispielsweise die Beratung zur steuerlichen Behandlung einer Abfindung bei einem Aufhebungsvertrag durch den im Schwerpunkt arbeitsrechtlich tätigen Rechtsanwalt keine Katalogtätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. e) GwG. Zieht der schwerpunktmäßig im Arbeitsrecht tätige Anwalt aber einen steuerrechtlich versierten Kollegen aus seiner Sozietät hinzu und leistet dieser einen wesentlichen Beratungsbeitrag, wird das Mandat zu einer Katalogtätigkeit. Keine Katalogtätigkeit ist ferner die Steuerstrafverteidigung, da Strafverteidigung auch dann nicht zu einer Katalogtätigkeit wird, wenn der materiellrechtliche Inhalt der Verteidigung eine Katalogtätigkeit berührt. Es ist ein Mandatsverhältnis zur Begründung der Verpflichtetenqualifikation erforderlich.

Wer ist ein in der Kanzlei tätiger Berufsträger im Sinne des Fragebogens?

Berufsträger in diesem Sinne sind Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände sowie Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59a BRAO (Mitglieder der Patentanwaltskammern, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie Angehörige vorgenannter Berufe anderer Staaten nach Maßgabe von § 59a Abs. 2 BRAO).

Wie muss der Bezug zu den unter „D“ im Fragebogen (bzw. Seite „Ihre Tätigkeit [...] 4/4“ der Online-Erhebung) genannten Ländern ausgestaltet sein?

Es genügt **jedweder Bezug** zu einem der aufgeführten Länder, insbesondere:

- der Vertragspartner (Mandant) hat seinen Sitz oder eine Niederlassung, Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in einem der aufgeführten Länder; beim Syndikusrechtsanwalt ist auf den Sitz des Arbeitgebers oder dessen Niederlassungen oder Büros abzustellen bzw. auf Dritte im Sinne von § 46 Abs. 5 Satz 2 BRAO.
- die für den Mandanten auftretende natürliche Person (z.B. Geschäftsführer, Bevollmächtigter, Vertreter) hat ihren Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in einem der aufgeführten Länder,
- der wirtschaftlich Berechtigte (§ 3 GwG) hat seinen Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in einem der aufgeführten Länder,
- der Geschäftspartner bzw. Gegner des Mandanten hat seinen Sitz, Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort in einem der aufgeführten Länder,
- der Mandatsgegenstand (z.B. Immobilie, Unternehmen) ist in einem der aufgeführten Länder belegen,
- ein Konto, das im Rahmen des Mandats eingesetzt wird, befindet sich bei einem Kreditinstitut in einem der aufgeführten Länder.

Ein Bezug ist auch gegeben, wenn er lediglich **mittelbar** ist, insbesondere:

- der Vertragspartner hat seinen Sitz in keinem der aufgeführten Länder, aber dessen Muttergesellschaft hat ihren Sitz in einem der aufgeführten Länder,
- der wirtschaftlich Berechtigte hat seinen Wohnsitz und regelmäßigen Aufenthaltsort in keinem der aufgeführten Länder, ist aber – ggf. über weitere Gesellschaften oder Treuhandverhältnisse – an einer Gesellschaft beteiligt, die ihren Sitz in einem der aufgeführten Länder hat, die – ggf. über weitere Gesellschaften oder

Treuhandverhältnisse – das Eigentum an dem Mandanten hält bzw. die Kontrolle über den Mandanten ausübt,

- der Mandatsgegenstand ist in keinem der aufgeführten Länder belegen, er ist aber in einem der aufgeführten Länder in öffentlichen Registern registriert oder der Eigentümer oder Besitzer des Mandatsgegenstands hat dort seinen Sitz, Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthaltsort.

Auf welche Fälle beziehen sich die im Fragebogen unter „D)“ (bzw. Seite „Ihre Tätigkeit [...] 4/4“ der Online-Erhebung) abgefragten Kriterien?

Die Fragestellungen zu den mandatsbezogenen Kriterien beziehen sich nur auf die Katalogtätigkeiten i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG im Erhebungszeitraum 2021, die im Erhebungsbogen bereits als betreute Katalogtätigkeit angegeben wurden.

Wie sind Fälle zu zählen, wenn ein Fall mehrere der genannten Kriterien erfüllt?

Erfüllt ein Fall mehrere der im Fragebogen genannten Kriterien, so ist er für jedes dieser Kriterien gesondert zu zählen und in die Gesamtsumme der betreuten Fälle dieses Kriteriums mit aufzunehmen. Bestand beispielsweise im Rahmen eines Treuhandmandats beim Mandatsinhalt Bezug zu Kulturgütern, so ist der Fall sowohl bei der Frage nach der Mitwirkung an „Treuhandverhältnissen oder -geschäften“ anzugeben, als auch bei der Frage nach einem ‚Bezug zu Kulturgütern‘.